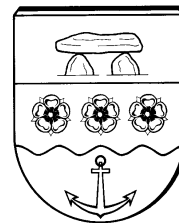


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 21.04.2020

Nr. 14

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
147 Allgemeinverfügung Nr. 12 des Landkreises Emsland über den Widerruf der Allgemeinverfügungen Nr. 1, 2, 3 und 5 des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2	131
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	
148 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland	132

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

147 Allgemeinverfügung Nr. 12 des Landkreises Emsland

über den Widerruf der Allgemeinverfügungen Nr. 1, 2, 3 und 5 des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG)ⁱ i. V. m. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)ⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 1 des Landkreises Emsland für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 11.03.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung Nr. 2 des Landkreises Emsland über das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen und Regelungen zu Veranstaltungen von 100 bis 1000 Teilnehmern zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 12.03.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
3. Die Allgemeinverfügung Nr. 3 des Landkreises Emsland über die Untersagung des Unterrichtsbetriebs und aller Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen an Schulen sowie den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIIIⁱⁱⁱ erlaubnispflichtigen Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 13.03.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
4. Die Allgemeinverfügung Nr. 5 des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)^{iv}; Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG vom 17.03.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügungen Nr. 1, 2, 3 und 5 des Landkreises Emsland zu weiteren Beschränkungen von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland ist § 49 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit Datum vom 17.04.2020 die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)^v in Verbindung mit der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) erlassen.

Die mit den Allgemeinverfügungen Nr. 1, 2, 3 und 5 erlassenen Anordnungen stellen allesamt rechtmäßige Verwaltungsakte in der Form von Allgemeinverfügungen nach § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 35 VwVfG dar. Es wird insoweit auf die zutreffende Begründung in der jeweiligen Allgemeinverfügung verwiesen.

Die Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17.04.2020 regelt die mit den Allgemeinverfügungen Nr. 1, 2, 3 und 5 des Landkreises Emsland geregelten Sachverhalte auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen einheitlich, sodass die Allgemeinverfügungen Nr. 1, 2, 3 und 5 widerrufen werden.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben, vgl. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Meppen, 20.04.2020

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 361)

ⁱⁱ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

ⁱⁱⁱ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26.06.1990, BGBl. S. 1163)

^{iv} Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) v. 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 70)

^v Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

C. Sonstige Bekanntmachungen**148 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland**

Am Freitag, dem 24. April 2020, findet um 17:00 Uhr eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses I des Landkreises Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2019
- TOP 5: Nachbesetzung in den Verwaltungsrat der Sparkasse
- TOP 6: Verschiedenes
- TOP 7: Schließung der öffentlichen Sitzung

Meppen, 16.04.2020

SPARKASSENZWECKVERBAND
EMSLAND

Werner Hartke
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.